

STATUTEN

der Sozialdemokratischen Partei Romanshorn

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei Romanshorn ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und der thurgauischen Kantonalpartei. Programm der SPS und Statuten der Kantonalpartei sind für die Sektion Romanshorn massgebend.

Art. 2

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, unabhängig von Geschlecht oder Nationalität.

Art. 3

Die weiblichen Mitglieder schliessen sich in der sozialdemokratischen Frauengruppe zusammen. Diese führt ihre Geschäfte selbständig. Sie hat Anrecht darauf, zwei von ihren Genossinnen an die Vorstandssitzungen der Partei zu delegieren.

Art. 4 Finanzen

Die Partei bestreitet ihre Bedürfnisse aus folgenden Mitteln:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
 2. Solidaritätsbeiträge der Mitglieder nach Höhe des steuerbaren Einkommens
 3. Mandatssteuer. Diese beträgt 10% der Sitzungsgelder.
- Über Beitragsnachlass entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

Art. 5 Organisation

Die Partei hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Behördekonzferenz (alle Mandatsträger)

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Statutenrevision
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen des Vorstands

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über die Haltung der Partei in den wichtigeren Fragen der Gemeindepolitik. Sie bestimmt im Besonderen die Kandidaten für die öffentlichen Ämter.

Art. 8 Parteivorstand

Dieser besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Korrespondierender Sekretär
5. Protokollführer
6. Zwei bis vier Beisitzer

Präsident, Kassier und korrespondierender Sekretär werden von der Generalversammlung bestimmt, die übrigen Chargen werden innerhalb des Vorstands verteilt.

Art. 9 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind alle Mitglieder wieder wählbar.

Freiwilliger Rücktritt ist drei Monate vor Beendigung der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Ausschluss

- a) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Parteiversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Der Austritt aus der Partei hat schriftlich zu erfolgen. Doch er befreit nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann an einer Parteiversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu, letztinstanzlich an den schweizerischen Parteivorstand.

Art. 11 Presse

Die Thurgauer Arbeiterzeitung ist offizielles Parteiorgan. Sie ist für alle Mitglieder obligatorisch. In einem Haushalt mit mehreren Parteimitgliedern genügt ein Exemplar.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung hat spätestens im März stattzufinden.

Art. 13

Die Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vollzogen werden. Zu einer Revision ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 14

Solange es so viele Mitglieder gibt, dass es möglich ist, die Partei aufrecht zu erhalten, kann die Partei nicht aufgelöst werden. Bei einer Auflösung muss allfällig vorhandenes Kapital der kantonalen Parteileitung übergeben werden, bis sich wieder eine örtliche Organisation mit vergleichbarer Zielrichtung bildet.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1957 genehmigt.

Sozialdemokratische Partei Romanshorn

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Kugler

H. Müller